

Haushaltssatzung des Amtes Am Peenestrom für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Amt Am Peenestrom vom 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|--|-------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 3.271.680 € |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.271.680 € |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 € |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 € |
| c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf | 0 € |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 € |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 € |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|-------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 3.271.680 € |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 3.271.680 € |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 € |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 € |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 € |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 € |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 327.168 €.

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 20,04 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.


§ 6 Weitere Bestimmungen

Die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die durch Versicherungsleistungen gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von 5.000 € vorab zugestimmt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.01.2017 erteilt.

Amt Am Peenestrom, den 23.01.2017




Fred Gransow
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 47 Abs. 2 KV M-V am 22.12.2017 angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus.

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen – für das Amt Am Peenestrom einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Fred Gransow
Amtsvorsteher

